

Anhang 1 zu Artikel 81 Absatz 3 und Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen (Stand 01.05.2016)

Neubewertung Finanzvermögen

Ziffer	Art des Finanzvermögens	Bilanzierung HRM2
1	Liegenschaften im Kanton Bern	Amtlicher Wert x Faktor 1,4
2	Grundstücke im Kanton Bern	1. Priorität: Fläche x Preis pro m ² ¹ 2. Priorität: Amtlicher Wert x Faktor 1,4
3	Heimwesen (landw. Liegenschaften)	Amtlicher Wert
4	Liegenschaften in anderen Kantonen	Verkehrswert ²
5	Grundstücke in anderen Kantonen	Fläche x Preis pro m ² ³
6	Grundstücke im Baurecht	Kapitalisierung Baurechtszins - mit effektivem Zinssatz gemäss Baurechtsvertrag - mit 4.5% sofern Zinssatz nicht geregelt
7	Börsenkotierte Wertpapiere	Börsenwert
8	Nicht börsenkotierte Wertpapiere	1. Priorität: Bruttosteuerwert ⁴ 2. Priorität: Ertrag mit 8% kapitalisieren
9	Festverzinsliche Wertpapiere ⁵	Nominalwert
10	Flüssige Mittel	Nominalwert
11	Guthaben	Nominalwert, allenfalls Delkredere-Bildung
12	Vorräte	Anschaffungs-/Herstellungswert (Wertverluste bereinigen)
13	Anlagen im Bau	Investitionsstand

Die Vermögenswerte gemäss Ziffer 1 bis 3 sowie 5 und 6 können alternativ zu einem auf einer anerkannten Bewertungsmethode basierenden Verkehrswert bewertet werden.

In jedem Fall ist der zu bilanzierende Wert auf eingetretene Wertminderungen gemäss Art. 81 Abs. 4 zu prüfen.

¹ Preis pro m² zu dem am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde

² Nach einer anerkannten Bewertungsmethode nachgewiesener Verkehrswert

³ Preis pro m² zu dem am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde

⁴ Neugründungen: 1. bis 3. Jahr Anschaffungswert, ab 4. Jahr Bruttosteuerwert

⁵ Sofern nicht unter Ziffer 7 fallend

Anhang 2 zu Artikel 83 Absatz 2 (Stand 01.05.2016)

Tabelle Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Abschreibungssatz)

Konto HRM2	Anlage- kategorie VV	Detailtyp VV	Verfeinerung VV	Nutzungs- dauer in Jahren	Abschrei- bung Satz in %, linear	Bemerkungen
1400 Grundstücke VV (unüberbaut)	Grundstücke VV (unüber- baut)	Grundstücke (unüberbaut)	keine Detaillierung	keine	keine	keine Abschrei- bungen
1401 Strassen/Verkehrs- wege	Tiefbauten	Strassen	Strassen	40	2.5	
			Naturstrassen	10	10	
			Strassenanlagen	20	5	
1402 Wasserbau	Tiefbauten	Wasserbau	Stein- und Betonverbauung	50	2	
			Holz- und Leberverbauung	20	5	
1403 Tiefbauten WV	Tiefbauten	Tiefbauten WV	Wasserfassungen	50	2	*
			Aufbereitungsanlagen	33 1/3	3	*
			Pumpwerke, Druckreduzier- /Messschächte	50	2	*
			Leitungen und Hydranten	80	1.25	*
			Reservoire	66 2/3	1.5	*
			Mess-, Steuerungs- Fernwirkan- lagen	20	5	*
			Einkaufssummen an andere WV	33 1/3	3	*
1403 Tiefbauten Ab- wasser	Tiefbauten	Tiefbauten Gemeindeanla- gen	Kanalisationen	80	1.25	*
			Spezialbauwerke	50	2	*
			Abwasserreinigungsanlagen	33 1/3	3	*
		Tiefbauten Anteil an reg. Anlagen	Kanalisationen	80	1.25	*

Konto HRM2	Anlage- kategorie VV	Detailtyp VV	Verfeinerung VV	Nutzungs- dauer in Jahren	Abschrei- bung Satz in %, linear	Bemerkungen
1403 Übrige Tiefbaute	Tiefbauten	übrige Tiefbauten	Spezialbauwerke	50	2	*
			Abwasserreinigungsanlagen	33 1/3	3	*
			Spezialbauwerke	25	4	
			Bauten im Wasser	15	6.66	
			übrige Tiefbauten	40	2.5	
1404 Hochbauten (inkl. Boden)	Gebäude/Hochbauten	Hochbauten	Schulhaus	25	4	
			Kindergarten	25	4	
			Mehrweckhalle	25	4	
			Turnhalle	33 1/3	3	
			Schwimmbad / Eissportanlage	25	4	
			Hallenbad	25	4	
			Öffentliche Toilette	25	4	
			Kirchgemeindehaus	25	4	
			Gemeindehaus	33 1/3	3	
			Zivilschutzanlage	33 1/3	3	
			Werkhof	40	2.5	
			Feuerwehrmagazin	40	2.5	
			Tiefgarage	40	2.5	
			Schlachthof	40	2.5	
			Schiessanlage	40	2.5	
			Abfallsammelstelle	40	2.5	
Kirche, Pfarrhaus	40	2.5				

Konto HRM2	Anlage-kategorie VV	Detailtyp VV	Verfeinerung VV	Nutzungs-dauer in Jahren	Abschrei-bung Satz in %, linear	Bemerkungen
			Kulturbauten / Denkmäler	33 1/3	3	
			Konzert- und Theatersäle	25	4	
			Abdankungshalle / Krematorium	40	2.5	
			übrige	25	4	
1405 Waldungen	Waldungen, Alpen	Waldungen	keine Detaillierung	40	2.5	
1406 Mobilien VV	Mobilien, Maschinen, Fahrzeug	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	10	10	
			Spezial- und Tanklöschfahrzeuge	20	5	
1407 Anlagen im Bau VV	Anlagen im Bau VV	Anlagen im Bau VV	keine Detaillierung	keine	keine	Beginn Nutzungsdauer für Abschreibung massgebend
1409 übrige Sachanlagen	übrige Sachanlagen	übrige Sachanlagen	Diverses	10	10	hier werden die in den Bilanzkonten 1401-1407 nicht zuteilbaren Positionen bewertet
1420 Informatik	Informatik	Soft- und Hardware	keine Detaillierung	5	20	
1427 Immaterielle Anlagen in Realisierung	Immaterielle Anlagen in Realisierung	Immaterielle Anlagen in Realisierung	keine Detaillierung	keine	keine	Beginn Nutzungsdauer für Abschreibung massgebend
1429 übrige immaterielle Anlagen	übrige immaterielle Anlagen	übrige immaterielle Anlagen	Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10	10	inkl. GEP und GWP
			übrige immaterielle Anlagen	5	20	

Bemerkungen:

- Für Investitionsbeiträge ist die Nutzungsdauer der jeweils zuweisbaren Anlagekategorie anzuwenden
- Wenn einzelne VV-Bestandteile wegfallen = sofortige Abschreibung
- Für Funktionen der Gemeindebetriebe (z. B. Gasversorgung, Elektrizitätswerke, Fernwärmeverbund usw.) sowie für Betagtenheime, Alters- und Pflegeheime gelten die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton; wenn keine vorhanden, die Branchenregelungen

Hinweis zu *

- Den Bereichen Wasser/Abwasser liegen jeweils die aktuellen Tabellen der BVE über die Werterhaltungskosten und die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt zugrunde

Anhang 3 zu Artikel 85 Absatz 3 und 4

(Stand 01.05.2016)

Auflösung zusätzliche Abschreibungen**a) Auflösungs Voraussetzungen**

Zusätzliche Abschreibungen sind aufzulösen, wenn

- im betreffenden Rechnungsjahr ein Aufwandüberschuss resultiert und
- der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) bei
 - a. Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden < 30%,
 - b. Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden < 75%

ist.

b) Bilanzüberschussquotient

Der BÜQ (Bilanzüberschuss in % der Steuereinnahmen und Finanzausgleich) wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Bilanzüberschuss} \times 100}{\text{Direkte Steuern NP}^1 \text{ und JP}^2 + \text{Finanzausgleich}^{3,4} \text{ (Zahlungen aus – Zahlungen an Finanzausgleich)}}$$

c) Maximale Höhe der Auflösung

Zusätzliche Abschreibungen werden maximal bis zur Höhe des Aufwandüberschusses aufgelöst und nur soweit, bis mit der Auflösung der BÜQ gemäss Buchstabe a) erreicht ist.

¹ NP = Natürliche Personen (Sachgruppe Erfolgsrechnung 400)

² JP = Juristische Personen (Sachgruppe Erfolgsrechnung 401)

³ Finanzausgleich (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, Pauschale Abgeltung Zentrumslasten, soziodemografische und geografisch-topografische Zuschüsse) gestützt auf das Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1)

⁴ Finanzausgleich gestützt auf das Dekret vom 9.2.1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)